



KreisJägerVereinigung
Reutlingen e. V.

Satzung der Kreisjägersvereinigung Reutlingen e.V. (Stand 13. März 2026)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kreisjägersvereinigung Reutlingen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die nachhaltige Förderung und Sicherung des Jagdwesens, der jagdlichen Kultur und des jagdlichen Brauchtums unter Beachtung der Erkenntnisse der Jagdwissenschaft über das Verhalten jagdbarer Tiere,
 - b) die nachhaltige Förderung und Sicherung der freilebenden Tierwelt und ihrer natürlichen Lebensgrundlagen,
 - c) die Förderung des Natur- und Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes,
 - d) die Weitergabe jagdlichen Wissens in Aus- und Fortbildung an die Jägerschaft.
 - e) die Förderung und Überwachung der Waidgerechtigkeit und die waidmännische Haltung
2. Der Erreichung dieser Ziele dient insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes und der Landschaftspflege,
 - b) die Vertretung der jagdlichen Belange in Staat und Gesellschaft,
 - c) die Mitarbeit bei allen öffentlichen Aufgaben, die die Ziele des Vereins zum Gegenstand haben,
 - d) die Information der Öffentlichkeit über jagdliche Angelegenheiten,

- e) die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens, des jagdlichen Schießwesens, des Jagdhornblasens, der jagdwissenschaftlichen Forschung und des jagdlichen Schrifttums,
 - f) die Unterrichtung der Mitglieder über jagdliche, jagdrechtliche und ökologische Fragen,
 - g) Aus- und Fortbildungen der Jäger,
 - h) Zusammenarbeit oder Zusammenschluss mit anderen Jägervereinigungen und Zusammenarbeit mit anderen Natur- und Umweltschutzorganen im Sinne der Vereinsziele.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie Beschäftigung mit parteipolitischen oder religiösen Fragen.
 4. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn für satzungsmäßige Zwecke.
 5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Hauptversammlung
- d) die Hegeringe

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden (Kreisjägermeister)
 - b) mindestens einem Stellvertreter (stellv. Kreisjägermeister)
 - c) einem Schriftführer
 - d) einem Schatzmeister
 - e) einem Pressereferenten
 - f) einem Vertreter der Obmänner
 - g) einem Vertreter der Hegeringleiter
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeder Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeder selbständig die Interessen des Vereins nach

außen, gegenüber Behörden und Privatpersonen, gerichtlich und außergerichtlich sowie gegenüber der Organisation der Jägerschaft in der Bundesrepublik. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien, nach welchen der Verein im Rahmen des § 2 seine Aufgaben und seine Bestrebungen zu erfüllen hat. Er ist jedoch hierbei im Innenverhältnis an Vorstandsbeschlüsse sowie an Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden und führt über wichtige Fragen Vorstandsbeschlüsse herbei, es sei denn, dass dies aus zeitbedingten Gründen nicht möglich erscheint.

3. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Vorgaben des Vorstandes.
Der Vorstand wird in zwei Gruppen (A. 1. Vorsitzender, ein Stellvertreter, Schatzmeister, Pressereferent // B. ein Stellvertreter, Schriftführer) von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für 4 Jahre gewählt. Unabhängig von ihrer Funktion hat jede Person im Vorstand nur eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Obmänner werden durch den Vorstand bestellt.
4. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet dem Verein gegenüber sowie gegenüber einem Vereinsmitglied für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden auf Schadensersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ist ein Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes einem Anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, er hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet. Sie verfallen, wenn sie nicht binnen 12 Monaten nach Entstehen geltend gemacht werden. Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder oder mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragter Mitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen zu gewähren.
6. Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Hauptversammlung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg
7. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
9. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die mindestens ein Jahr der Kreisjägersvereinigung Reutlingen e.V. angehören.

§ 4a Beirat

1. Der Beirat des Vereins besteht aus dem Kreisjägermeister und seinen Stellvertretern, den Obmännern sowie den Hegeringleitern und mindestens 4 Beisitzern sowie den Mitgliedern nach § 7 Abs. 6 dieser Satzung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
2. Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte sowohl den Vertreter der Obmänner als auch den Vertreter der Hegeringleiter im Vorstand.
3. Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen der Vereinsziele. Er soll mindestens einmal im Jahr tagen.
4. Die Beisitzer werden vom Vorstand bestimmt.

§ 5 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32 ff BGB.

1. Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstands - ohne Hegeringleiter und Vertreter der Obmänner - und zweier Rechnungsprüfer für jeweils 4 Jahre,
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Entscheidungen von Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmen nach § 7 Abs. 4 und die Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung,
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern.
2. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg und/oder durch einfaches Rundschreiben in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt bei Einladung durch Rundschreiben mit dem Tag der Absendung. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt.
3. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

4. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 6 Wahlen und Beschlüsse

1. Alle Wahlen und Abstimmungen sowie Beschlüsse erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen sowie Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Außerordentliche und kooperative Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Über die Mitgliederversammlung und die jeweiligen Ergebnisse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem ersten Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Wer Mitglied werden will, hat dies schriftlich beim Vorstand zu beantragen und die notwendigen Angaben zu machen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Abgelehnte das Recht Beschwerde einzulegen. Über diese entscheidet die nächste Hauptversammlung.
4. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung zu leisten.
5. Personen, die sich um das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Beirat.
6. Verdiente Mitglieder können durch Beschluss des Beirats zu Ehrenkreisjägermeistern bzw. zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

7. Die Entscheidung über kooperative Aufnahmen steht dem Vorstand zu.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austrittserklärung des Mitglieds, die mit einer Kündigungsfrist von einem Monat nur auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und spätestens am 30. November schriftlich beim Vorstand eingegangen sein muss.
 - c) Durch Ausschluss
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt,
 - b) wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen dessen Satzung verstoßen hat,
 - c) wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen.
 - d) es die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechtes nicht besitzt oder ihm der Jagdschein rechtskräftig entzogen worden ist oder die Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines rechtskräftig abgelehnt hat,
 - e) durch rechtskräftige Entscheidung auf Ausschluss durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. gemäß der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V.
3. Der Ausschluss erfolgt in den Fällen des Abs. 2 a) bis d) durch den Vorstand. Der Vorstand teilt dem Mitglied den erfolgten Ausschluss mit. Bevor der Ausschluss beschlossen wird, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äußern. Über das Ausschlussverfahren ist ein Protokoll zu führen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über diesen entscheidet die nächste Hauptversammlung endgültig. Im Fall des Abs. 2 e) erfolgt der Ausschluss durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. direkt. Näheres regelt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen die Rechte des Mitglieds. Die Verpflichtung zur

Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr wird durch Austritt oder Ausschluss nicht berührt. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.

4. Die jeweils gültige Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Vereinsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitritts, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
3. Bei unvorhergesehenen Ausgaben, zu deren Deckung die notwendigen Mittel fehlen, kann eine außerordentliche Hauptversammlung auch während des Geschäftsjahres den Jahresbeitrag erhöhen.
4. Der Jahresbeitrag soll binnen einem Monat nach Festsetzung, bei neuen Mitgliedern nach Aufnahme, geleistet werden.
5. Beitragsermäßigungen für Mitglieder können durch den Vorstand beschlossen werden.
6. Mitglieder, deren Beitrag zum Landesjagdverband von einem anderen Kreisverein entrichtet wird, haben einen geminderten Beitrag zu zahlen.
7. Der Vorstand setzt die Höhe der Beiträge der kooperativen Mitglieder fest.
8. Beiträge sind Bringschulden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 10 Hegeringe

In der KJV werden Hegeringe gebildet. Die gewählten Hegeringleiter sind Mitglieder des Beirats. Für die Hegeringe gilt das in der Anlage aufgeführte Hegeringstatut. Das Hegeringstatut hat Satzungscharakter.

§ 11 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds und während der Mitgliedschaft nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu den Mitgliedern erfolgt von dem Verein nur insoweit, als sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass das Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Die

Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied des Landesjagdverbands Baden-Württemberg ist der Verein berechtigt und verpflichtet, zur Förderung des Vereinszwecks des Landesjagdverbands nützliche Daten an den Landesjagdverband zu melden.
3. Der Verein veröffentlicht Meldungen oder berichtet über besondere Ereignisse des Vereins im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes, auf Internetseiten des Vereins oder des Landesjagdverbandes, in einer Vereinszeitschrift, in der Tagespresse, in sozialen Medien oder in sonstigen Medien. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten sowie Ton-, Bild- und Filmaufnahmen von Mitgliedern veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand in Textform Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten sowie gegen die Veröffentlichung von Ton-, Bild- und Videoaufnahmen seiner Person vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Dem Mitglied ist bekannt, dass bei Veröffentlichungen eine Weiterverbreitung durch Dritte nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den Landesjagdverband Baden-Württemberg über den Einwand, sofern und soweit eine Veröffentlichung auch über Medien des Landesjagdverbands erfolgt.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Einem Mitglied des Vereins steht ein Anspruch auf Offenbarung der Namen und Anschriften der Mitglieder des Vereins nur dann zu, wenn es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Interesse des Vereins oder berechnete Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.
5. Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. In der Auflösungsversammlung müssen 3/4 der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
2. Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Hauptversammlung nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 3 Monaten eine weitere außerordentliche Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist zur Beschlussfassung fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Hauptversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. oder auf Beschluss der Hauptversammlung, der der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an eine Einrichtung oder einen Verein oder Verband, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen, die die Voraussetzung der steuerlichen Gemeinnützigkeit erfüllen und die das zugewendete Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.